

41. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarverbands Ulm

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 14. April 2025 bis einschließlich 14. Mai 2025 durchgeführt. Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, frühzeitig unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Äußerung von Bürgern und Bürgerinnen vorgebracht.

Stellungnahme Öffentlichkeit	
<p>Einwender 1 mit Schreiben vom 15.05.2025</p> <p>unser Zeichen (bitte immer angeben): 57/25 Sie erleichtern uns damit die Bearbeitung unter Vorlage beigefügter Vollmacht zeige ich die anwaltliche Vertretung des Herrn Alexander Maier, Oberhaslach 1, 89081 Ulm an. Mein Mandant ist Eigentümer des landwirtschaftlichen Anwesens und direkt Betroffener der Planungsabsichten des Nachbarschaftsverbands Ulm im Rahmen der 41. Teiländerung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans des Nachbarschaftsverbands Ulm. Derzeit betreibt der Nachbarschaftsverband die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB. Für meinen Mandanten kündige ich eine ausführliche rechtliche Würdigung im Rahmen der 2. Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB an. Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass mein Mandant als solcher, ebenso wie dessen Familie und vor allem auch der landwirtschaftliche Betrieb entgegenstehende Belange vorbringen wird. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB dient als sogenannte „Anstoßfunktion“. Bereits jetzt wird mitgeteilt, dass seitens meiner Mandantschaft die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie abgelehnt wird, weil sowohl privat als auch öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Wie be-</p>	

<p>reits oben ausgeführt, erfolgt die konkrete Begründung im Rahmen der 2. Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.</p>	
---	--

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarverbands Ulm in der Fassung vom 26. Februar 2025 mit Schreiben vom 08. April 2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und am Verfahren beteiligt.

Stellungnahmen ohne Einwendungen zur Planung wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht:

- Gemeinden Allmendingen und Altheim, Schreiben vom 14. April 2025
- Handwerkskammer Ulm, Schreiben vom 13. Mai 2025
- Netze BW GmbH mit Schreiben vom 17.04.2025
- Stadt Blaubeuren, Schreiben vom 10. April 2025
- Stadt Ehingen, Schreiben vom 8. April 2025
- Stadt Schelklingen, Schreiben vom 14. April 2025
- SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, Schreiben vom 12. Mai 2025
- terranets bw GmbH, Stuttgart, zwei Schreiben vom 9. April 2025/10. April 2025
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stadt Laupheim, Schreiben vom 23. April 2025
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Ulm, Schreiben vom 16. April 2025
- Verwaltungsverband Langenau, Schreiben vom 14. April 2025
- Zweckverband Landeswasserversorgung, Stuttgart, Schreiben vom 11. April 2025

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht.

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</u> mit Schreiben vom 13.05.2025</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 08. April 2025 (Bezug) beteiligten Sie mich an der 41. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für ein Sondergebiet für Windkraft in Ulm und baten um meine Stellungnahme.</p> <p>Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Durch die Vorhaben 41. Änderung des FNP des Nachbarschaftsverbandes Ulm werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Laupheim, innerhalb der MVA* Sektoren HL 4 und HL 5.</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p>Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die MVA Sektoren, beträgt 1073 m über NHN.</p> <p>Ich kann daher der 41. Änderung des für ein Sondergebiet für Windkraft in Ulm, bei Einhaltung einer maximalen Bauwerkshöhe von 1073 m über NHN, aus militärischer Sicht zustimmen.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren unter Angabe meines o.a. Aktenzeichens (V-0388-25-FNP).</p>	
<p><u>Gemeinde Elchingen</u> mit Schreiben vom 13.05.2025</p> <p>der gemeindliche Bau- und Umweltausschuss hat sich in der Sitzung vom 28.04.2025 mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Ulm befasst.</p> <p>Gemäß dem gefassten Beschluss erhebt die Gemeinde Elchingen hinsichtlich der Beurteilung des Mindestabstandes zum Rasthaus und Hotel Seligweiler Einwendungen. Es wird die Einschätzung des Regionalverbandes geteilt, dass es sich um einen Standort mit erhöhter Schutzwürdigkeit und um eine Siedlungsfläche für Erholung und Fremdenverkehr handelt. Es ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Erweiterungsfläche Variante A in südwestlicher Richtung von Seligweiler befindet und die Auswirkungen hinsichtlich Schattenwurf, Blickbeziehung und Lärmimmissionen (Hauptwindrichtung) sich gravierend darstellen. Es existiert außerdem eine Alternative unter Einhaltung der Mindestabstände zu Bauflächen. Bei der Abstandsbetrachtung sollte auch das Anwesen Seligweiler 2 südlich der A8 mit Autowerkstatt/Wohnen einbezogen werden.</p> <p>.</p>	
<p><u>Deutsche Bahn AG</u> mit Schreiben vom 23.04.2025</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p>Bei der 41. Änderung des Flächennutzungsplans bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme:</p> <p>Zunächst möchten wir festhalten, dass der DB Konzern den Ausbau der erneuerbaren Energien befürwortet. Schließlich ist auch eines der Leitbilder unserer Dachstrategie „Starke Schiene“ die grüne Transformation im gesamten DB Konzern. Dazu gehört u.a. auch Grüner Strom: Bis 2050 wird die Eisenbahn klimaneutral fahren. Dazu gehört, dass im Jahr 2038 unser Bahnstrom vollständig aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und die Energieinfrastruktur dafür ausgebaut wird.</p> <p>Der weitreichende Ausbau der erneuerbaren Energien führt allerdings auch häufig zu Interessenskonflikten, gerade in Bezug auf die Abstände von Windenergieanlagen zu unseren Eisenbahninfrastrukturanlagen.</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p> <p>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben.</p> <p>Gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1 Ifd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6, müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanverfahrens, verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung BL 510 – Neu-Ulm – Amstetten der DB Energie GmbH. Die Bahnstromleitung verfügt über einen</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p>Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 27 - 32.</p> <p>Gegen die in der Begründung auf Seite 4 im Abschnitt „Ausgangssituation / Bebauungs- und Nutzungsstruktur“ genannte Textpassage „Südwestlich des Planbereichs verläuft eine 110-kV-Freileitung, deren Rückbau jedoch vorgesehen ist“ erhebt die DB Energie GmbH Einspruch und fordert Sie hiermit auf diese Textpassage aus allen Unterlagen (sowohl aus den Text- als auch aus den Planunterlagen) zu entfernen.</p> <p>Die „BL 510 – Neu-Ulm – Amstetten“ stellt unter anderem einen wichtigen Bestandteil der Energieversorgung der Strecke Stuttgart–Ulm dar und ist nicht zum Rückbau vorgesehen.</p> <p>Um Gefährdungen auszuschließen ist die DB Energie GmbH bei allen Baumaßnahmen im Annäherungsbereich zu beteiligen.</p> <p>Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.</p> <p>Übernehmen Sie bitte in den Flächennutzungsplan als Festsetzungen:</p> <p>Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben.</p> <p>Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.</p> <p>Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen.</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p>Der Stellungnahme ist das Dokument „Merkblatt-WKA“ beigefügt, mit der Bitte, die darin aufgeführten Vorgaben gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 für Windenergieanlagen im Bereich von Hochspannungsleitungen zu berücksichtigen.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.</p> <p>Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzbereichs nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.</p> <p>Die Zufahrt, in einer Breite von 6 Metern, zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Weiterhin kann es im Zuge von Instandhaltungsarbeiten nötig sein das Umfeld temporär im Traversenbereich großflächig abzudecken, um Verschmutzungen zu verhindern. Einschränkungen in diesem Zeitraum sind zu tolerieren. Eine Umzäunung von Maststandorten ist nicht zulässig.</p> <p>Durch die Unterbauung der Bahnstromleitungen mit PV-Anlagen können Verschattungen auftreten. Witterungsabhängig kann es bei den Bahnstromleitungen zu Eisansatz kommen, wodurch Eisabwurf entstehen kann. Weiterhin werden unsere Bahnstromleitungen von Vögeln als Ruheplätze genutzt, wodurch es unter den Anlagen zu vermehrten Kotablagerungen kommen kann.</p> <p>Bei gewerblichen PV-Anlagen im Annäherungsbereich der Bahnstromleitungen ist ein abgestimmtes Brandschutzkonzept der Anlage vorzulegen.</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p>Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.</p> <p>Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.</p> <p>Eventuell im Leitungsschutzbereich zu pflanzende Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten</p> <p>Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26.BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 T für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an folgende Mail Adresse: Ralf.Schumacher@deutschebahn.com</p> <p>Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p>eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.</p> <p>Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.</p> <p>Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.</p> <p>Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.</p> <p>Die DB Energie GmbH bittet nachdrücklich um Beachtung und Einhaltung ihrer Auflagen aus diesem Schreiben sowie um die Umsetzung ihres Einspruchs.</p> <p>Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten um Berücksichtigung unserer o.g. Abstandsvorgaben und um Beteiligung in den noch folgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Wir weisen abschließend darauf hin, dass die zuständige Genehmigungsbehörde hier in alleiniger Verantwortung entscheiden kann. Sie hat dabei die Abstandsempfehlungen des EBA aber auch andere erkenntnisleitende Informationen über etwaige auf den Bahnbetrieb bezogene Risiken für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Abs. 1 der Landesbauordnung BW zu berücksichtigen. Allerdings trägt sie dann auch die Verantwortung für diese Entscheidung, insbesondere wenn sie von den allgemeinen Empfehlungen abweicht.</p> <p>Der o.g. Flächennutzungsplan stellt gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitpla-</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p>nung dar. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	
<p><u>Eisenbahn-Bundesamt</u> mit Schreiben vom 02.05.2025</p> <p>Ihr Schreiben ist am 11.04.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Diese werden berührt: Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur Eisenbahnstrecke 4700. Bei der späteren, genauen Standortwahl der Masten gilt folgende Empfehlung:</p> <p>Mindestabstände bei der Standortfestlegung für Windenergieanlagen (WEA) zu Bahnanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV): Das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA2) Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen): Das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA	

<p>Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:</p>	
<p>3) Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen: Das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA</p> <p>4) Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen: Das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA</p> <p>5) Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen: 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA und</p> <p>6) Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen: Das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius).</p> <p>Ansonsten bestehen keine Bedenken.</p> <p>Falls noch nicht veranlasst, bitte ich auch um die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com.</p> <p>Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	
<p><u>Landratsamt Alb-Donau-Kreis</u> mit Schreiben vom 14. Mai 2025</p> <p>1 Anregungen</p> <p>1.1 Forst, Naturschutz</p> <p>Naturschutz</p> <p>1.1.1 Das FNP-Gebiet beginnt rund 500 m südlich der Bundesautobahn A 8 und dem Alb-Donau-Kreis (Gemarkung Albeck / Rasthof Seligweiler). Das Gebiet hat eine Größe von ca. 37 ha wovon 31 ha potenzielles VRG-WK (21-01B) und 6 ha Erweiterungsflächen sind. Das Planungsgebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Ulm, mit geschützten Waldbiotopen (Eichenalthölzer), die als Habitat für viele Artengruppen dienen.</p> <p>Aus den aktuellen Untersuchungen zur Erweiterung der A 8 auf 6 Spuren, liegen aktuelle</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p>Fledermausdaten für den „Großen Ger“ vor. Weiter wurde hier eine 2 ha große Ausgleichfläche für den Artenschutz zum A 8-Ausbau geschaffen. Dies sollte im weiteren Genehmigungsverfahren eine Berücksichtigung finden, auch hinsichtlich von Summationswirkungen. 1,5 Km nordöstlich befindet sich im Alb-Donau-Kreis das VRG-WK 21-01C und 1 Km nördlich das VRG-WK 21-07F.</p> <p>2 Hinweise</p> <p>2.1 Straßen</p> <p>2.1.1 Der räumliche Geltungsbereich grenzt westlich unmittelbar an die Landesstraße L 1079 an. Es handelt sich nicht um die B 19 wie im Lageplan dargestellt. Im Verfahren ist zuständigkeitshalber das Regierungspräsidium Tübingen zu beteiligen.</p> <p>2.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p> <p>2.2.1 Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>2.3 Landwirtschaft</p> <p>2.3.1 Das Plangebiet nordöstlich der Ortschaft Jungingen hat eine Größe von ca. 37 ha (inklusive Erweiterungsflächen).</p> <p>2.3.2 Pro Windenergieanlage werden ungefähr 0,5 Hektar Fläche über die Nutzungsdauer beansprucht. Die Sonderbaufläche „Windkraft“ wird vollständig überplant, allerdings nur zu einem kleinen Teil tatsächlich durch die Windenergieanlagen beansprucht.</p> <p>2.3.3 Die Windenergieanlagen selbst haben durch die relativ geringe Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen relativ geringe oder relativ abstrakte Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Zu den relativ abstrakten Auswirkungen zählt die Reduzierung der Verfügbarkeit neuer landwirtschaftlicher Aussiedlungsstandorte. Die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen durch den Kompensationsbedarf kann dagegen erhebliche direkte Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben. Diese erheblichen Auswirkungen werden, wegen dem Planungsablauf und der gesetzlichen Rahmenbedingungen, bei der Entscheidung</p>	

<p>Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:</p>	
<p>für oder gegen einen Standort von Windenergieanlagen nicht berücksichtigt.</p> <p>2.3.4 Folgende Prüfungen sollten frühzeitig im Planungsprozess der nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs, ist der Ausbau/Neubau an Zuwegungen auf das notwendige Minimum zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).- Die Windenergieanlagen verursachen Lärm und Schattenwurf. Vorhandene Nutzungskonflikte mit landwirtschaftlichen Aussiedlungsstandorten (wie z. B. Geflügelhaltungen) und Gebäuden sind zu prüfen (§ 5 BImSchG).- Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, ist die Einhaltung des agrarstrukturellen Rücksichtnahmegebot zu beachten (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). <p>2.3.5 Das Landwirtschaftsamt geht davon aus, dass eine rechtssichere Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vor Baubeginn jeder Windenergieanlage der Genehmigungsbehörde nachzuweisen ist und die Rückbauverpflichtung auch für die Rechtsnachfolger gilt. Die Rückbauverpflichtung „in den ursprünglichen Zustand“ sollte sich auf die WEA, die Fundamente, die Nebenanlagen und Wege beziehen. Dies erfordert auch eine Beschreibung des aktuellen Zustandes (z.B. Nutzung) und fachgerechter Rekultivierungsmaßnahmen.</p> <p>2.4 Flurneuordnung</p> <p>2.4.1 Es werden keine Einwendungen vorgebracht.</p>	
<p><u>Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg</u> <u>Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW)</u> mit Schreiben vom 09.04.2025</p> <p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche</p>	

<p>Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:</p>	
<p>Störungen desselben durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) beauftragt.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Verbandsbereich das BOS-Richtfunknetz mehrfach durch die Windvorrangflächen tangiert ist.</p> <p>Auf eine einzelne Auswertung der Windvorrangflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird unsererseits aktuell verzichtet und auf die o.g. grundsätzliche Betroffenheit hingewiesen. Eine belastbare Stellungnahme zu den einzelnen Flächen findet in den jeweils nachgelagerten Einzelverfahren (Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) basierend auf den dann vorliegenden konkreten WEA-Standortkoordinaten statt, bei denen die ASDBW jeweils um eine erneute Beteiligung bittet.</p> <p>Sollten dennoch wichtige Gründe für die Auswertung einzelner Windvorrangflächen sprechen, können diese auf Anfrage bei der ASDBW durchgeführt werden.</p> <p>Hinweis zur vertraulichen Nutzung der übermittelten Daten:</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Daten des BOS-Digitalfunks grundsätzlich Daten einer kritischen Infrastruktur sind und nur geschäftsintern genutzt werden dürfen (Informationsweitergabe nur, wo absolut nötig, ggf. erst nach Rücksprache mit der ASDBW). Beispielsweise sind Kartenausschnitte mit potentiellen Funkstationen bzw. Betreiber der Richtfunkstrecken von uns als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) - eingestuft und daher entsprechend zu behandeln. Eine Weitergabe oder Einsichtnahme insbesondere an Externe wie z. B. Verbände, Interessengruppen i.R. von Beteiligungsverfahren ist nicht zulässig. Ebenso werden Ihre Daten vertraulich behandelt. Sollten Sie Fragen zum Geheimschutz haben, wenden Sie sich bitte an den für Ihre Dienststelle zuständigen Beauftragten oder gerne auch an unseren Geheimschutzbeauftragten. Die Kontaktdaten übersenden wir Ihnen bei Bedarf.</p> <p>Für weitere Abstimmungen und auch Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	

<p>Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:</p>	
<p><u>Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9</u> mit Schreiben vom 12.05.2025</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 Geologie</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 Geochemie</p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3 Bodenkunde</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunk-</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p>tion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1 Ingenieurgeologie</p> <p>Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.</p> <p>Es wird daraufhin hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können.• erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen.	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p>Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>2.2 Hydrogeologie</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>2.3 Geothermie</p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1 Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>4. Landeserdbebendienst</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p>4.1 Erdbebenüberwachung</p> <p>Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst (LED), der mit rund 60 Messstationen die Erdbeben­tätigkeit im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der LED individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen (WEA), die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde.</p> <p>Aufgrund ausreichender Abstände zu den nächstgelegenen Erdbebenmessstationen sind durch das geplante Vorhaben Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg zurzeit nicht berührt.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p>	

<p>Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:</p>	
<p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	
<p><u>Regierungspräsidium Tübingen</u> mit Schreiben vom 14.05.2025 und Nachtragsstellungnahme vom 2. Juni 2025</p> <p>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</p> <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt der Nachbarschaftsverband Ulm die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche (Windkraft) bei Ulm-Jungingen.</p> <p>Nach dem aktuell rechtskräftigen Regionalplan (5. Teilfortschreibung „Nutzung der Windkraft“) liegt die Planfläche außerhalb eines von im Regionalplan nach Plansatz B X 2.3.1 festgelegten Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Da nach § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, steht der geplanten Flächendarstellung derzeit das o.g. Ziel der Raumordnung entgegen.</p> <p>Der Regionalverband Donau-Iller führt derzeit ein Verfahren zur Fortschreibung des Kapitels „Windenergie“ (Teilfortschreibung Windenergie) durch. In dieser Teilfortschreibung werden mehrere neue Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, in denen raumbedeutsame Windenergieanlagen gebaut und betrieben werden können und Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen entgegenstehen, nicht zulässig sind, sowie Nutzungen ausgeschlossen sind, die der Errichtung, dem Betrieb und dem Repowering von Windenergieanlagen entgegenstehen (Plansatz B V 2.Z (2)).</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p>Ausweislich der vorliegenden Unterlagen liegt der größte Teil der Planfläche innerhalb des geplanten Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „Ulm-Jüngingen“. Sowohl im Nordosten als auch im Nordwesten ragt die FNP-Planfläche jedoch über das geplante Vorranggebiet hinaus.</p> <p>Wegen des Zielverstoßes hat die Stadt Ulm am 17.03.2025 beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) einen Antrag auf ein vereinfachtes Zielabweichungsverfahren nach § 245e Abs. 5 BauGB gestellt.</p> <p>Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung ist von dem Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens abhängig. Derzeit wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines solchen Verfahrens vorliegen. Vor Abschluss des Zielabweichungsverfahrens darf jedenfalls kein Feststellungsbeschluss über die 41. Änderung des Flächennutzungsplans ergehen.</p> <p>2. Belange des Naturschutzes</p> <p>Nordwestlich des geplanten Windenergiegebietes liegt in etwa 20 m Entfernung eine Fläche mit Schwerpunktorkommen der Kategorie A und Vorkommen von Sonderstatus-Arten nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“. In der Abwägungsentscheidung ist das Gewicht dieser fachlich hochwertigen Flächen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Weiterhin empfehlen wir zur Steigerung der Rechtssicherheit vorsorglich eine Rotor-In-Planung bzw. einen entsprechenden Puffer in Erwägung zu ziehen.</p> <p>Sollte dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, sollte geprüft werden, ob zumindest im Flächennutzungsplan auf die erhöhte artenschutzrechtliche Konfliktsituation und den Bedarf einer vertieften Auseinandersetzung auf nachgelagerter Ebene (Schutzmaßnahmen, Standortverschiebungen/Standortwahl etc.) hingewiesen werden kann.</p> <p>3. Belange der Landwirtschaft</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p>In den vorgelegten Planunterlagen werden Flächen als Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen, die in der Flurbilanz den höchsten beiden Wertstufen zuzuordnen sind. Die genaue Standortfestlegung wird auf die nachfolgende Planungsebene verlagert. Da nur ein vergleichsweise geringer Teil der Fläche tatsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Bei der Festlegung der Standorte sind landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen. Es sind insbesondere Standorte am Rand von Bewirtschaftungseinheiten gegenüber denen mitdrin zu bevorzugen. Sollten weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, sollte bei der Planung eine Abstimmung mit der unteren Landwirtschaftsbehörde erfolgen.</p> <p>4. Belange des Straßenwesens</p> <p>Seitens der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen werden keine grundsätzlichen Einwendungen gegen o.g. FNP-Änderung erhoben.</p> <p>Die Anbauverbotszone ist grundsätzlich von der WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten (§ 22 Abs. 1 StrG). In der Anbaubeschränkungszone gemäß § 22 Abs. 2 StrG kommt es darauf an, ob das Vorhaben nach seiner Lage, Größe und Art geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen, sodass Mindestabstände erforderlich sein können.</p> <p>Bei der Errichtung oder erheblichen Änderung einer WEA in der Anbaubeschränkungszone ist grundsätzlich eine Zustimmung der Straßenbaubehörde erforderlich, wenn sich der Turm oder Mast innerhalb der Anbaubeschränkungszone befindet (§ 22 Abs. 2 StrG). Es ist zu prüfen, ob ein hineinragender Rotor Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hat; dabei sind auch Ausbauabsichten oder Gründe der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen.</p>	

<p>Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:</p>	
<p>Die äußere verkehrliche Erschließung hat über das bestehende rückwärtige Wegenetz zu erfolgen. Straßenbauliche Belange der betroffenen L 1079 (ehemals B 19) müssen in dem sich daran anschließenden Bebauungsplanverfahren näher betrachtet werden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, im darauffolgenden Bebauungsplanverfahren aussagekräftige Unterlagen zu den geplanten Windenergieanlagen und deren verkehrlicher Erschließung zu übermitteln, damit wir eine fundierte anbaurechtliche Beurteilung vornehmen können.</p> <p>5. Belange des Klimaschutzes</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p>und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p>heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	
<p>Regionalverband Donau-Iller mit Schreiben vom 14.05.2025</p> <p>gemäß Ziel B X 2.3.1 Z der rechtskräftigen 5. Teilfortschreibung des Regionalplans („Außerhalb der festgelegten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist die Errichtung von regional-bedeutsamen Windkraftanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete)“) liegt die plangegegenständliche Fläche derzeit im Ausschlussgebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Damit steht der geplanten Flächennutzungsplanänderung derzeit das o. g. Ziel der Raumordnung entgegen.</p> <p>Um die Flächennutzungsplanänderung zum rechtskräftigen Regionalplan zu ermöglichen, wurde durch die Stadt Ulm bereits ein Antrag auf ein vereinfachtes Zielabweichungsverfahren nach § 245e Abs. 5 BauGB gestellt. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens kann eine abschließende Stellungnahme durch den Regionalverband zur beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass derzeit das Kapitel Windenergie im Regionalplan fortgeschrieben wird. Gemäß Teilfortschreibungsentwurf zur 1. Anhörung vom 02.07.2024 liegen Teilbereiche</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
der Planfläche innerhalb eines geplanten Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Sowohl der nordöstliche als auch der nordwestliche Teil der Fläche liegen jedoch außerhalb des geplanten Vorranggebiets und somit im geplanten Ausschlussgebiet für Windenergie gemäß PS B V 2 Z (5) des Fortschreibungsentwurfs.	
<u>Stadt Langenau</u> mit Schreiben vom 07.05.2025 Die Gremien der Stadt Langenau haben sich intensiv mit der Fortschreibung des Regionalplanes zum Kapitel Windkraft beschäftigt. Entsprechend dem Ergebnis der Beratungen nehmen wir zu der Entwurfsplanung (41. Änderung des Flächennutzungsplans Ulm) wie folgt Stellung: Die Einstufung des Regionalverbands für Restaurant- und Hotel Seligweiler mit ergänzender Bebauung als „Siedlungsfläche für Erholung und Fremdenverkehr“ und dem damit verbundenen Mindestabstand von 800m für Windkraftanlagen wird von Seiten der Stadt Langenau nicht in Frage gestellt. Generell hat der Gemeinderat sich vielmehr für eine Vergrößerung der Abstandsflächen auch zu Aussiedlern und Einzelgehöften auf den Wert von Ortschaften ausgesprochen.	
<u>Stadt Ulm/Liegenschaften & Wirtschaftsförderung (LI)</u> mit Schreiben vom 13.05.2025 Im Auftrag der Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung darf ich folgende Stellungnahme abgeben: Wir weisen auf etwaige Flächenverbräuche für aktive Landwirte hin. Es ist ein Gestattungsvertrag mit dem Betreiber für die Inanspruchnahme der städtischen und hospitalen Flächen abzuschließen. Im Übrigen bestehen keine weiteren Einwände.	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	
<p><u>Stadt Ulm/Umwelt und Gewerbeaufsicht (SUB V)</u> mit Schreiben vom 14.05.2025</p> <p>Naturschutz</p> <p>Das Plangebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet Jungingen und beinhaltet zwei geschützte Biotopkartierungen. Diese geschützten Biotopstrukturen sind zu erhalten und während den Baumaßnahmen zu schützen. Im Umweltbericht wird erwähnt, dass ggf. eine Teilfläche des geschützten Biotops durch die Baumaßnahmen betroffen sein könnte. Sollte dies der Fall sein, ist eine entsprechende naturschutzfachliche Ausgleichsleistung zu tätigen. Umfang und Art solcher Maßnahmen sind dringlich vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet sind artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nicht auszuschließen. Daher sind eine artenschutzrechtliche Untersuchung sowie ggf. CEF-Maßnahmen notwendig. Auch hier sind Art und Umfang ebenfalls vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Zudem ist zu klären, ob sich im Plangebiet eventuell auch geplante Ausgleichsflächen anderer Bauvorhaben befinden (z.B. Erweiterung des Containerbahnhofs). In diesem Fall ist ebenfalls eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Die 41. Änderung dient der Erweiterung der Vorranggebiete des Regionalplans für den Ausbau der Windenergie durch die Änderung des Flächennutzungsplans und ein Zielabweichungsverfahren nach § 249 BauGB. Durch die Erweiterungsfläche wird die Errichtung von voraussichtlich drei Windenergieanlagen ermöglicht. Anschließend ist die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Windenergieanlagen möglich. Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Aus dem Aufgabenbereich Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben erhoben.</p>	